VERORDNUNG (EWG) Nr. 1973/87 DES RATES

vom 2. Juli 1987

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 [2], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preise Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Ziele darf vor allem die bestehende Kluft zwischen Erzeugung und Nachfrage nicht vergrößert werden. Zu diesem Zweck sind die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 um 2 v. H. zu senken.

Die Preise in Spanien weichen von den gemeinsamen Preisen ab. In Anwendung von Artikel 70 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zu der Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,35 ECU/% vol/hl	2,28 ECU/% vol/hl
R II	3,35 ECU/% vol/hl	2,28 ECU/% vol/hl
R III	52,23 ECU/hl	35,55 ECU/hl
A I	3,11 ECU/% vol/hl	2,11 ECU/% vol/hl
A II	69,60 ECU/hl	47,32 ECU/hl
A III	79,49 ECU/hl	54,05 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. E. TYGESEN

---

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 89 vom 3. 4. 1987, S. 65.
(4) ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1987.
(5) ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 8.